

**Zu § 5 EFZG Tit. 1 – Arbeitsunfähigkeit im Inland -> Zu § 5 EFZG Tit. 1.3**  
**– Nachweis der Arbeitsunfähigkeit gegenüber dem Arbeitgeber**

**Titel:** Gemeinsames Rundschreiben betr. EFZG

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** RdSchr. 98b

**Gliederungs-Nr.:** [keine Angabe]

**Normtyp:** Rundschreiben

**Zu § 5 EFZG Tit. 1.3.2 RdSchr. 98b – Frist für die Vorlage der Folgebescheinigung**

Die Angabe der voraussichtlichen Dauer der Arbeitsunfähigkeit in der Bescheinigung begrenzt deren Wirksamkeit. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als angegeben, ist eine erneute ärztliche Bescheinigung beizubringen. Für die Vorlage dieser Folgebescheinigung sieht das Gesetz keine Frist vor. Doch ist es nach dem Gesetzeszweck gerechtfertigt, die Nachweisfrist in entsprechender Anwendung des § 5 Abs. 1 Satz 2 EFZG zu bemessen. Der Nachweis über die Verlängerung der Arbeitsunfähigkeit ist demnach spätestens an dem 1. Arbeitstag nach dem 3. Kalendertag der noch nicht bescheinigten Arbeitsunfähigkeitszeit zu erbringen (vgl. BAG vom 29. 8. 1980 - 5 AZR 1051/79 -, USK 80178, EEK II/109).